
TOP 21:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes

Drucksache: 229/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem Gesetzentwurf sollen Maßnahmen eingeführt werden, die über die Umsetzung der EU-Richtlinie für Tabakerzeugnisse hinaus eine weitere Eindämmung der durch Tabakkonsum verursachten Gesundheitsschäden bewirken sollen.

Dazu werden künftig die für nikotinhaltige E-Zigaretten geltenden Mitteilungspflichten auch auf nikotinfreie E-Zigaretten und Nachfüllbehälter ausgeweitet. Grund dafür ist, dass auch in den nikotinfreien E-Zigaretten nachgewiesene gesundheitsschädliche Substanzen enthalten sind.

Zudem soll die Außenwerbung - ergänzend zu den bereits bestehenden Werbeverboten im Hörfunk, in der Presse und anderen gedruckten Erzeugnissen - künftig untersagt werden. Werbung für Tabakerzeugnisse im Kino soll künftig nur noch möglich sein, wenn der Kinofilm die Alterseinstufung "Keine Jugendfreigabe" erhalten hat.

Eine gewerbsmäßige kostenlose Abgabe von Zigaretten, Tabak zum Selbstdrehen und Wasserpfeifentabak soll in Zukunft untersagt werden. Andere Rauchtobakerzeugnisse, rauchlose Tabakerzeugnisse sowie elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter dürfen künftig nur noch innerhalb von Geschäftsräumen des Fachhandels kostenlos abgegeben werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz**, der **Gesundheitsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Die Empfehlungen des **federführenden Ausschusses für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und des **Gesundheitsausschusses** haben zum Ziel, den Gesundheits- und Verbraucherschutz in Bezug auf Tabakerzeugnisse noch weiter zu verschärfen. So sollen vom Verbot der Außenwerbung nicht nur ortsfeste Einrichtungen erfasst werden, sondern auch nicht ortsfeste, wie etwa Auf-

steller, Gerüste, Flächen auf Fahrzeugen und Sonnenschirme. Aus dem gleichen Grund soll die Ausnahmeregelung, wonach Außenwerbung an Gebäudeoberflächen von Geschäftsräumen des Fachhandels weiterhin möglich wäre, aus dem Gesetzentwurf gestrichen werden.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung, wonach bestimmte Tabakerzeugnisse in Geschäftsräumen des Fachhandels weiterhin kostenlos abgegeben werden dürfen, soll entfallen. Das Verbot der kostenlosen Abgabe soll somit ausnahmslos für alle Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten und deren Nachfüllbehälter gelten.

Weiterhin soll es auch nicht mehr erlaubt sein, Werbung zu verbreiten, die den Eindruck erweckt, dass elektronische Zigaretten weniger schädlich als Tabakerzeugnisse seien.

Eine Übergangsfrist für das Verbot der Außenwerbung, die nach dem Gesetzentwurf bis zum 1. Juli 2020 gelten soll, soll es ebenfalls nicht geben. Hilfsweise empfiehlt der **Gesundheitsausschuss** zusätzlich, die Übergangsfrist zumindest vom 1. Juli 2020 auf den 1. Juli 2017 zu verkürzen.

Der **Wirtschaftsausschuss** möchte demgegenüber erreichen, dass die Übergangsfrist in Fällen der Außenwerbung an kommunaler Infrastruktur bis zum 1. Juli 2024 verlängert wird.

Entgegen der Linie der Empfehlungen des Ausschusses für Agrarpolitik und Verbraucherschutz und des Gesundheitsausschusses soll auf Empfehlung des **Wirtschaftsausschusses** darauf hingewiesen werden, dass bereits mit dem Gesetz zur Umsetzung der Tabakprodukttrichtlinie, das am 20. Mai 2016 in Kraft getreten ist, der Gesetzgeber umfangreiche Regelungen zur Verbesserung des Gesundheits- und des Jugendschutzes getroffen hat. Die Umsetzung dieser Regelungen bedeute für die betroffenen Unternehmen schon jetzt einen hohen finanziellen und organisatorischen Aufwand. Die im jetzt vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen weiteren Verschärfungen durch zusätzliche nationale Werbeverbote und die Gleichstellung von nikotinfreien mit nikotinhaltigen E-Zigaretten stellten für die Unternehmen eine zusätzliche Belastung dar und gefährdeten die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Unternehmen, da die Regelungen EU-rechtlich nicht notwendig seien und somit über eine Eins-zu-Eins-Umsetzung von EU-Recht hinausgingen.

Vor diesem Hintergrund soll der Bundesrat darum bitten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die einzelnen Vorschläge des Gesetzentwurfs nochmals kritisch zu hinterfragen und zu prüfen, ob diese unbedingt erforderlich seien. Dies gelte vor allem für das Verbot der kostenlosen Abgabe von Tabakprodukten, die Beschränkung der Kinowerbung und die Gleichstellung von nikotinfreien und nikotinhaltigen E-Zigaretten.

Weiterhin soll der Bundesrat darum bitten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, inwieweit für ein Verbot der Außenwerbung das Gesetzgebungsrecht des Bundes nach Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes gegeben sei, d.h.

ob und inwieweit die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich mache.

Der **Ausschuss für Frauen und Jugend** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus **Drucksache 229/1/16** ersichtlich.

